

105. Urtheil vom 2. August 1875 in Sachen Mörch.

A. Gestützt auf einen Haftbefehl des großherzoglich badischen Amtsgerichtes Pforzheim vom 5. Juli 1875, in welchem Carl Mörch des Betruges beschuldigt ist, verlißt dadurch, daß er am 18. Juni l. J. den Bankier Julius Kahn in Pforzheim zur Verabfolgung von 6500 Mark, gegen Abgabe eines von Mörch auf Hummel & Comp. gezogenen Wechsels, veranlaßte, indem er die falsche Thatsache vorpiegelte, der Wechsel sei avisirt und werde sicher angenommen und bezahlt, während dann der Wechsel mit Protest „Mangels Avis“ zurückerkam und das Vermögen des Bankiers Kahn dadurch um die genannte Summe beschädigt wurde, — verlangte das großh. badische Ministerium die Auslieferung des flüchtig gewordenen und in Korschach, Kantons St. Gallen, verhafteten Carl Mörch.

B. Die Regierung von St. Gallen erhob gegen die Auslieferung keine Einsprache, dagegen geschah dieß Seitens des Mörch. Derselbe anerkennt zwar, daß er dem J. Kahn auf Befragen erklärt habe, der Wechsel sei in Ordnung und er habe denselben bei Hummel & Comp. avisirt, und daß er daraufhin das Geld von Kahn erhalten habe. Er behauptet aber ferner, gleichen Tages das Haus Hummel & Comp. avisirt zu haben; letzteres habe den Wechsel lediglich Mangels Deckung protestiren lassen und es sei die Angabe im Protest nur eine höfliche Acceptsverweigerung, wie sie heutzutage bei den Bankiers üblich sei. Eine betrügliche Absicht sei bei ihm, Mörch, nie vorhanden gewesen, wohl aber sei er theils dadurch, daß Kahn sofort sämtliche Fahrniß bei ihm habe pfänden lassen, theils durch den Verfall eines weitem Wechsels gezwungen worden, seine Zahlungsunfähigkeit zu erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zu denjenigen Handlungen, welche nach dem zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrage zur Auslieferung verpflichten, gehört gemäß Art. 1 Ziff. 13 ibidem auch der Betrug in denjenigen Fällen, in welchen

derselbe nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist.

2. Derjenigen Behörde, welche über die Auslieferung zu entscheiden hat, steht es jedoch nicht zu, die Anklage in materieller Hinsicht einer Prüfung zu unterwerfen, beziehungsweise den Beweis für die eingeklagte That, um derentwillen die Auslieferung begehrt wird, zu verlangen; sondern sie hat lediglich zu untersuchen, ob die Handlung, deren die auszuliefernde Person angeklagt und diejenige, welche im Gesetze als Betrug mit Strafe bedroht ist, begrifflich sich decken. Es fragt sich daher gegenwärtig einzig, ob die in dem Haftbefehle des Amtsgerichtes Pforzheim enthaltene, dem Mörch zur Last gelegte That sowohl nach dem deutschen, als nach dem st. gallischen Strafgesetzbuche als Betrug strafbar sei.

3. Nun muß bezüglich beider Strafgesetzbücher wenigstens die Möglichkeit zugegeben werden, daß dieselbe unter den Begriff des strafbaren Betruges subsumirt werden könne, und dieß genügt, um die Auslieferung zu bewilligen, immerhin in der Meinung, daß dadurch dem Entscheide derjenigen Behörden, welche in der Hauptsache zu entscheiden haben, nicht präjudicirt sein soll.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Carl Mörch ist bewilligt.

106. Erkenntniß vom 16. August 1875 in Sachen
Mörch.

A. Carl Mörch, dessen Auslieferung bereits durch Erkenntniß des Bundesgerichtes vom 2. d. M. bewilligt worden ist, wird ferner beschuldigt, der Museums-Gesellschaft in Pforzheim, deren Weinfasse er verwaltete, den Betrag von 1463 Mark 93 Pf. unterschlagen zu haben, und es verlangt das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 19. v. Mts. nunmehr, gestützt auf einen Haftbefehl des Amtsgerichtes Pforzheim, daß die Auslieferung des Mörch auch wegen des Vergehens der Unterschlagung bewilligt werde.